

Geschäftsverzeichnisnr. 7054
Entscheid Nr. 85/2020 vom 18. Juni 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Kapitel 1 (Artikel 1 bis 15) des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen », erhoben von der « Investsud » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. November 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. November 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Investsud » AG, unterstützt und vertreten durch RA P.-P. Hendrickx und RÄin V. Vanden Acker, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel 1 (Artikel 1 bis 15) des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Mai 2018).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA X. Dieux, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. März 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. März 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Die klagende Partei hat mit am 13. März 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Antrag auf Anhörung eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. März 2020 hat der Gerichtshof eine Richtlinie (« Richtlinie über besondere Verfahrensmaßnahmen des Verfassungsgerichtshofes im Rahmen der Coronaviruskrise ») angenommen, deren Artikel 1 vorsieht, dass bis auf weiteres keine Sitzungen anberaumt werden.

Auf die vom Gerichtshof gestellte Frage, ob sie ihren Antrag auf Anberaumung einer Sitzung aufrechterhalten möchte, hat die klagende Partei dem Gerichtshof am 15. April 2020 geantwortet, dass sie darauf verzichte, und hat sie ihm einen « Schriftsatz zur Ersetzung der mündlichen Verhandlung » übermittelt.

Durch Anordnung vom 22. April 2020 hat der Gerichtshof den Verzicht auf den Antrag auf Anberaumung einer Sitzung beurkundet und beschlossen,

- den Schriftsatz mit Anmerkungen der klagenden Partei, mit der Überschrift « Schriftsatz zur Ersetzung der mündlichen Verhandlung », in die Verhandlung einfließen zu lassen;

- die anderen Parteien in die Lage zu versetzen, den vorerwähnten Schriftsatz mit Anmerkungen mittels eines spätestens am 6. Mai 2020 einzureichenden und innerhalb derselben Frist auszutauschenden Ergänzungsschriftsatzes zu beantworten;

- dass die in der vorerwähnten Richtlinie des Gerichtshofes vom 18. März 2020 vorgesehene Aussetzung der Fristen nicht auf die vorerwähnte Frist anwendbar ist;

- dass die Verhandlung am 12. Mai 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Die Wallonische Regierung hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Die Rechtssache wurde am 12. Mai 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und auf das Interesse der klagenden Partei

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung von Kapitel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen » (nachstehend: angefochtenes Dekret). Die ersten zwei Klagegründe sind gegen das in Rede stehende Kapitel 1 gerichtet. Der dritte Klagegrund ist gegen Artikel 9 des vorerwähnten Dekrets gerichtet und der vierte Klagegrund ist gegen Artikel 2 desselben Dekrets gerichtet.

B.1.2. Mit dem angefochtenen Dekret « werden [...] die Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der damit beauftragt war, die Transparenz und Funktionsweise der PUBLIFIN-Gruppe zu untersuchen, in seinem Bericht vom 6. Juli 2017 umgesetzt » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1051/1, S. 3).

In der Begründung wird präzisiert:

« L'ensemble du dispositif qui est envisagé par le présent décret vise à améliorer les règles de bonne gouvernance, en apportant de la transparence dans la manière dont l'argent public est dépensé, en délimitant plus précisément le cadre juridique dans lequel le Gouvernement doit agir pour désigner ses représentants au sein des structures parapubliques wallonnes et en instaurant un véritable contrôle des personnes qui seront désignées pour administrer ces structures » (ebenda, S. 7).

B.2.1. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, dass die ersten zwei Klagegründe unzulässig seien, da darin nicht die Bestimmungen, gegen die sie sich richten, angegeben seien.

B.2.2. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung folglich auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

B.2.3. Er prüft außerdem das Interesse der klagenden Partei in Bezug auf jede der erwähnten Bestimmungen.

In Bezug auf den ersten und den zweiten Klagegrund

B.3.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung und Artikel 6 § 1 VI Absätze 1, 3, 4 Nr. 3 und 5 Nr. 5 und Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, an sich oder in Verbindung mit den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsätzen des freien Verkehrs und mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit.

Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung, Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 und Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.3.2. Die klagende Partei bemängelt hauptsächlich, dass die angefochtenen Bestimmungen die Einmischungen in den Betrieb, die Geschäftsführung und Verwaltung von

privatrechtlichen Unternehmen, an denen eine der « Einrichtungen » im Sinne von Artikel 3 § 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Februar 2004 « über das Statut des öffentlichen Verwalters » (nachstehend: Dekret vom 12. Februar 2004) eine « qualifizierte Beteiligung » im Sinne von Artikel 2 Nr. 22 desselben Dekrets hält, die von Kapitel 1 dieses Dekrets vorgesehen sind, auf diese Unternehmen anwendbar machen.

Aus der Formulierung des Beschwerdegrunds geht hervor, dass die Klagegründe in erster Linie gegen Artikel 3 § 7 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets, gerichtet sind. Dieser Artikel 3 § 7 des Dekrets vom 12. Februar 2004 bestimmt:

« Die Artikel 1 bis 16 einschließlich, 18, 18*bis* und 19 des vorliegenden Dekrets finden Anwendung auf jeden öffentlichen Verwalter und jeden Geschäftsführer, der seine Funktionen in den Einheiten ausübt, in denen die in Paragraph 1 erwähnten Einrichtungen direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung halten.

In Abweichung von Absatz 1 finden die Artikel 1 bis 16, 18, 18*bis* und 19 keine Anwendung auf die öffentlichen Verwalter und Geschäftsführer:

1° der Einheiten, in denen eine Einrichtung eine zeitweilige Beteiligung hält, einschließlich einer qualifizierte Beteiligungen, wenn sie diese Beteiligung ausschließlich zum Zweck der Unterstützung der Gründung, Entwicklung oder Umstrukturierung eines Unternehmens im Sinne von Artikel I. 1 Ziffer 1 des Wirtschaftsgesetzbuches hält, die keinen öffentlichen Dienst betreiben und/oder denen keine Eigenschaft der öffentlicher Gewalt übertragen wird;

2° für die auf vorherigen und begründeten schriftlichen Antrag der betroffenen Einheit eine begründete Abweichung durch Erlass der Regierung gewährt wurde.

Für die Einheiten, in denen eine Einrichtung eine qualifizierte Beteiligung hält, wird vor der Anwerbung oder jeder Änderung der Vergütung der Geschäftsführer eine vergleichende Vergütungsstudie durchgeführt ».

B.4.1. Artikel 3 § 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Februar 2004, wie er zuletzt durch Artikel 2 des Dekrets vom 24. November 2016 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses » abgeändert wurde, bestimmt:

« Die Artikel 1 bis 16 einschließlich, 18, 18*bis* und 19 finden Anwendung auf die öffentlichen Verwalter und auf die Geschäftsführer, die ihre Funktionen in den folgenden juristischen Personen ausüben:

[...]

48° die Wallonische Finanzierungs- und Garantiegesellschaft der Klein- und Mittelbetriebe (‘ Société wallonne de financement et de garantie des petites et moyennes entreprises ’, SOWALFIN);

[...]

51° Investsud;

[...] ».

Diese Bestimmung wurde durch das angefochtene Dekret nicht abgeändert.

B.4.2. Die klagende Partei, die Investsud AG, wird also in der Liste, die in Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 aufgeführt ist, ursprünglich unter Nummer 23 und gegenwärtig unter Nummer 51 erwähnt. Die Artikel 1 bis 16 einschließlich, 18, 18*bis* und 19 des Dekrets vom 12. Februar 2004 sind somit aufgrund dieser Bestimmung, die bereits vor dem angefochtenen Dekret bestand, unmittelbar auf die öffentlichen Verwalter und auf die Verwalter, die Mandate oder Ämter bei ihnen übernehmen, anwendbar.

B.5.1. Die Artikel 1 bis 16 einschließlich, 18, 18*bis* und 19 des Dekrets vom 12. Februar 2004 könnten ebenfalls aufgrund von Artikel 3 § 7 Absatz 1 dieses Dekrets, der durch Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets eingefügt wurde, auf die öffentlichen Verwalter und die Verwalter, die Mandate oder Ämter bei der klagenden Gesellschaft übernehmen, anwendbar sein, da die klagende Partei zu 26 % von der Société wallonne de financement et de garantie des PME (Sowalfin), die ebenfalls in der Liste in Artikel 3 § 1 des vorerwähnten Dekrets vom 12. Februar 2004 unter Nummer 48 erwähnt wird, gehalten wird.

B.5.2. Da die klagende Gesellschaft jedoch bereits vor den angefochtenen Bestimmungen in der Liste in Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 erwähnt wurde, hat das Inkrafttreten von Artikel 3 § 7 Absatz 1 dieses Dekrets, der durch Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets eingefügt wurde, keine Auswirkung auf ihre Situation gehabt.

B.5.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die klagende Partei kein Interesse daran hat, die Nichtigklärung von Artikel 3 § 7 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets, zu verfolgen, weil das Dekret vom 12. Februar 2004 selbst im Fall der Nichtigklärung dieser Bestimmung aufgrund seines Artikels 3 § 1 Nr. 51 weiterhin in vollem Umfang auf sie anwendbar wäre. Der Umstand, dass die klagende Partei, mehrfach bei den regionalen Behörden beantragt hat, von dieser Liste gestrichen zu werden, verhilft ihr nicht zu einem Interesse daran, die Nichtigklärung von Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets zu verfolgen, da nichts darauf hindeutet, dass der Dekretgeber die Absicht hätte, die klagende Gesellschaft von der Liste der fraglichen Einrichtungen zu streichen. Im Übrigen obliegt es nicht dem Gerichtshof, über die Frage zu befinden, ob die klagende Gesellschaft zu Recht in dieser Liste aufgeführt ist.

B.6.1. Die klagende Partei hat hingegen ein Interesse, die Nichtigklärung von Bestimmungen zu verfolgen, die von dem angefochtenen Dekret eingeführt werden und die den öffentlichen Verwaltern und den Verwaltern, die ihre Mandate oder Ämter bei ihnen ausüben, neue Verpflichtungen oder Verbote auferlegen.

B.6.2. In Bezug auf diese Verpflichtungen oder Verbote geht aus der Antragschrift hervor, dass die klagende Partei bemängelt, dass das angefochtene Dekret Einmischungen in den Betrieb, die Geschäftsführung und die Verwaltung von dem Dekret unterliegenden Handelsunternehmen entgegen der Zuständigkeit vorsehe, die durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Angelegenheiten der Organisation der Wirtschaft und durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 desselben Sondergesetzes in Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten sei.

B.6.3. Die klagende Partei bemängelt an den angefochtenen Bestimmungen, dass sie übermäßige Befugnisse des öffentlichen Aktionärs bei der Ernennung, Vergütung und Abberufung der Verwalter oder einiger von ihnen einführen würden, die betroffenen Gesellschaften verpflichten würden, ein « Exekutivbüro », einen « Vergütungsausschuss » und einen « Auditausschuss » in ihrem Verwaltungsrat einzurichten, den öffentlichen Verwaltern und anderen Verwaltern verbieten würden, ihr Mandat oder Amt über eine juristische Person auszuüben, den Befugnissen des Verwaltungsrats Beschränkungen in Bezug auf die Ernennung und Vergütung der Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt sind, und in

Bezug auf die Vergütung der anderen Personalmitglieder der Gesellschaft auferlegen würden, namentliche Berichterstattungspflichten über die Mandate und Vergütungen der öffentlichen Verwalter und der anderen Verwalter sowie über die Zusammensetzung ihrer Organe auferlegen würden, den öffentlichen Verwaltern und den anderen Verwaltern vorschreiben würden, eine jährliche Erklärung über ihre Mandate und Vergütungen bei der Wallonischen Region zu hinterlegen, eine Befugnis einführen würden, mit der das Kontrollorgan die Entscheidungen der Gesellschaft in Bezug auf die Ernennung oder die Vergütung ihrer öffentlicher Verwalter oder ihrer anderen Verwalter sanktionieren könne, und ein Rechtsmittel beim Staatsrat gegen bestimmte von der Generalversammlung gefasste Entscheidungen zu den öffentlichen Verwaltern einführen würden.

B.6.4. Der Ministerrat bemängelt ebenfalls, dass das angefochtene Dekret übermäßige und ungerechtfertigte Einmischungen in den Betrieb privater Unternehmen, an denen sich die wallonischen Behörden beteiligten, enthalten würden, was die Zusammensetzung des Exekutivbüros, die Verpflichtung, einen Auditausschuss und einen Vergütungsausschuss zu bilden, die Berichterstattungspflichten, die der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person obliegen, und das Verbot, die tägliche Geschäftsführung eine juristischen Person anzuvertrauen, betreffe.

B.7.1. In Bezug auf die Ernennung, Vergütung und Abberufung der Verwalter geht aus der Antragschrift hervor, dass die Beschwerdegründe gegen die folgenden Bestimmungen gerichtet sind:

- Artikel 8 § 2 des Dekrets vom 12. Februar 2004, ersetzt durch Artikel 4 des angefochtenen Dekrets, der Unvereinbarkeiten zwischen dem Mandat des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder der Ausübung von Sonderfunktionen bei einer Einrichtung und der Eigenschaft eines Mitglieds des Kabinetts des Ministers der Regierung, dem die Einrichtung untersteht, oder des Kabinetts des Minister-Präsidenten und der Vizepräsidenten der Regierung vorsieht;

- Artikel 15bis §§ 1 bis 3 des Dekrets vom 12. Februar 2004, ersetzt durch Artikel 12 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets, der Regeln zur Vergütung des öffentlichen Verwalters und anderer Verwalter festlegt;

- die Artikel 15/4 und 15/4 des Dekrets vom 12. Februar 2004, eingefügt durch die Artikel 9 und 10 des angefochtenen Dekrets, die die Fälle vorsehen, in denen die Behörde, die die öffentlichen Mandate übertragen hat, diese Mandate widerrufen kann, die das diesbezügliche Verfahren festlegen und die es verbieten, die Person, deren öffentliches Mandat widerrufen wurde, während zwei Jahren erneut für dieses Mandat zu bestellen.

B.7.2. In Bezug auf die Verpflichtung, ein Exekutivbüro, einen Auditausschuss und einen Vergütungsausschuss zu bilden, sind die Beschwerdegründe gegen die folgenden Bestimmungen gerichtet:

- den neuen Absatz von Artikel 2 des Dekrets vom 12. Februar 2004, eingefügt durch Artikel 1 Buchstabe e) des angefochtenen Dekrets, der es den betroffenen Gesellschaften vorschreibt, ein « Exekutivbüro » einzurichten;

- Artikel 15^{quater} des Dekrets vom 12. Februar 2004, eingefügt durch Artikel 15 des angefochtenen Dekrets, der es den betroffenen Gesellschaften vorschreibt, einen Auditausschuss einzurichten.

Die Bestimmungen über den Vergütungsausschuss, die von der klagenden Partei und vom Ministerrat zitiert werden, bestanden schon vor dem angefochtenen Dekret und werden durch dieses nicht abgeändert, sodass der erste und zweite Klagegrund, insoweit sie sich auf diesen Ausschuss beziehen, unzulässig sind.

B.7.3. In Bezug auf die Art der Person, die ein Mandat als öffentlicher Verwalter oder ein Amt als Verwalter ausübt, sind die Beschwerdegründe gegen Artikel 3 § 6 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Februar 2004 in der durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets ersetzten Fassung gerichtet, der es verbietet, dass der Verwalter und der öffentliche Verwalter juristische Personen sind.

B.7.4. In Bezug auf die Berichterstattungspflichten sind die Beschwerdegründe schließlich gegen die Artikel 15, 15/1, 15/2 und 15/3 des Dekrets vom 12. Februar 2004, eingefügt durch die Artikel 5 bis 8 des angefochtenen Dekrets, und gegen Artikel 15/6 des Dekrets vom 12. Februar 2004, eingefügt durch Artikel 11 des angefochtenen Dekrets, gerichtet, die diese Pflichten regeln und ihre Nichteinhaltung sanktionieren.

B.8.1. Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

«Die Gemeinschaften und Regionen können für die Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, dezentralisierte Dienste, Einrichtungen und Unternehmen errichten oder Kapitalbeteiligungen erwerben.

Durch ein Dekret kann den vorerwähnten Einrichtungen Rechtspersönlichkeit verliehen und ihnen erlaubt werden, Kapitalbeteiligungen zu erwerben. Das Dekret regelt deren Gründung, Zusammensetzung, Befugnis, Arbeitsweise und Kontrolle ».

B.8.2. Daraus ergibt sich, dass die Regionen in den Angelegenheiten, die ihnen zugewiesen wurden, Kapitalbeteiligungen erwerben können, insbesondere in privatrechtlichen Gesellschaften. Wenn sie jedoch die Ausübung der Mandate regeln, die mit dem Erwerb der Kapitalbeteiligung an diesen Gesellschaften verbunden sind, ist es den Regionen nicht gestattet, es sei denn, sie berufen sich auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, allgemein vom Handels- und Gesellschaftsrecht abzuweichen, die aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 desselben Sondergesetzes in die ausschließliche Zuständigkeit des Föderalstaates fallen.

B.8.3. Im Rahmen der vorliegenden Klage hat der Gerichtshof nicht zu prüfen, ob die Tätigkeiten der von Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 aufgezählten oder bezeichneten Einrichtungen, an denen die Wallonische Region direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen erworben hat, in die Zuständigkeiten dieser Region fallen.

Wie sich aus dem in B.5.3 Erwähnten herleitet, obliegt es dem Gerichtshof auch nicht, im Rahmen der vorliegenden Klage die von Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets vorgenommene Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs des Dekrets vom 12. Februar 2004 zu prüfen.

Er hat somit auch nicht die Frage zu prüfen, ob es notwendig ist, dass den von den auf öffentliche Verwalter und auf andere Verwalter anwendbaren Regeln betroffenen Gesellschaften eine Aufgabe öffentlichen Dienstes übertragen wurde, da die « Investsud » AG bereits vor dem angefochtenen Dekret den Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 unterlag.

B.9.1. Die in B.7 zitierten Bestimmungen können sich auf die Regeln auswirken, denen die Arbeitsweise der Unternehmen unterliegt, auf die sie anwendbar sind, und sie können somit einen Eingriff in die Zuständigkeiten des Föderalstaates in Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts darstellen, da einige dieser Unternehmen, wie im Fall der klagenden Partei, die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

B.9.2. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erfüllt sind.

Diese Bestimmung ermächtigt insbesondere die Wallonische Region, Dekretsbestimmungen zur Regelung einer föderalen Angelegenheit anzunehmen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten notwendig sind, diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und diese Bestimmungen auf die föderale Angelegenheit nur marginale Auswirkungen haben.

B.9.3. Nachdem der Dekretgeber von gewissen Situationen Kenntnis erhalten hat, die er als unvereinbar mit den Regeln der ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und der Transparenz, die er bei den betreffenden Einrichtungen und Unternehmen für wesentlich hielt, angesehen hat, konnte er den Standpunkt vertreten, dass es notwendig ist, die angefochtenen Bestimmungen zu erlassen, um die ordnungsgemäße Verwaltungsführung und Transparenz bei den Einrichtungen oder Unternehmen, die von der Wallonischen Region kontrolliert werden oder an denen sie eine Kapitalbeteiligung erworben hat, zu verstärken.

B.9.4. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, haben die angefochtenen Bestimmungen nicht zur Folge, dass den regionalen Behörden übermäßige Befugnisse bei der Ernennung oder Abberufung von Verwaltern gewährt werden, denn diese Behörden können Verwalter nur aufgrund des auf das Unternehmen anwendbaren Gesetzes, seiner Satzung oder einer Vereinbarung bestellen. Außerdem beziehen sich die angefochtenen Bestimmungen nur auf die öffentlichen Verwalter und die Verwalter, die von der regionalen Behörde oder einer ihr untergeordneten juristischen Person bestellt wurden, und sind nicht dazu gedacht, die Arbeitsweise der betreffenden Unternehmen zu regeln. Sie haben nicht zur Folge, dass die Organe der betreffenden Handelsgesellschaften von ihrer Verantwortung oder ihren Zuständigkeiten entbunden werden oder dass es ihnen erlaubt oder sie gezwungen werden, von

den föderalen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts abzuweichen. Die von den angefochtenen Bestimmungen geregelte Angelegenheit eignet sich daher für eine differenzierte Regelung.

B.9.5. Schließlich finden die angefochtenen Bestimmungen nur auf die öffentlichen Verwalter und anderen Verwalter der Gesellschaften Anwendung, die in Artikel 3 des Dekrets vom 12. Februar 2004 erwähnt sind, sodass ihre Auswirkung auf Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts unter Berücksichtigung der Anzahl der dem Gesellschaftsrecht unterliegenden juristischen Personen privaten Rechts marginal ist.

B.10. Im Übrigen legt die klagende Partei nicht dar, inwiefern die von ihr angefochtenen Bestimmungen « so viele Einschränkungen der Grundfreiheiten des Vertrags [über die Arbeitsweise der Europäischen Union] in dem Sinne, in dem der Europäische Gerichtshof ihn versteht » darstellen würden. Insoweit die klagende Partei auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. Dezember 2007 verweist, ist festzustellen, dass die angefochtenen Bestimmungen « den öffentlichen Anteilseignern [...] die Möglichkeit, sich stärker an der Tätigkeit des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft zu beteiligen, als es ihr Aktionärsstatus normalerweise zuließe » (EuGH, 6. Dezember 2007, C-463/04 und C-464/04, *Federconsumatori u.a. gegen Comune di Milano*, Randnr. 23) nicht bietet. Die von der juristischen Person des öffentlichen Rechts gehaltenen Anteile haben keinen größeren Wert, was die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis in den Organen der Gesellschaft betrifft, als die Anteile, die von den anderen Anteilseignern gehalten werden.

B.11. Der erste und der zweite Klagegrund sind unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.12.1. Die klagende Partei leitet einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß durch Artikel 9 des angefochtenen Dekrets gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Regionen, gegen Artikel 160 der Verfassung und gegen Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab.

B.12.2. Artikel 9 des angefochtenen Dekrets fügt in das Dekret vom 12. Februar 2004 einen Artikel 15/4 ein, der die Möglichkeit der Behörde, die öffentliche Mandate übertragen

hat, vorsieht, sie in bestimmten, im ersten Paragraphen dieser Bestimmung aufgezählten Fällen zu widerrufen. Aus der Antragschrift geht hervor, dass der Klagegrund gegen den letzten Absatz des zweiten Paragraphen dieser Bestimmung gerichtet ist, der vorsieht:

« Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht. Er wird innerhalb von fünfzehn Tagen ab seiner Zustellung eingereicht ».

B.13.1. Die klagende Partei bemängelt, dass der Dekretgeber mit dieser Bestimmung die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (nachstehend: koordinierte Gesetze über den Staatsrat) grundlegend abgeändert habe, « da er eine Beschwerde gegen eine Entscheidung eröffnet, die keine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ist ». Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass die klagende Partei der Auffassung ist, dass Artikel 9 des angefochtenen Dekrets « dem abberufenen Verwalter eine Beschwerde beim Staatsrat gegen die Entscheidung eines privaten Handelsunternehmens eröffnet », nämlich der Gesellschaft, bei der der öffentliche Verwalter das Mandat ausübt, das ihm von der öffentlichen Behörde übertragen wurde.

B.13.2. In der angefochtenen Bestimmung ist präzisiert, dass « die Behörde, die öffentliche Mandate übertragen hat, » entscheiden kann, diese Mandate zu widerrufen, und dass die Möglichkeit einer Beschwerde beim Staatsrat « gegen diese Entscheidung » besteht. Daraus ergibt sich, dass die in der angefochtenen Bestimmung erwähnte Entscheidung, gegen die die Möglichkeit einer Beschwerde beim Staatsrat besteht, keine Entscheidung ist, die von der Generalversammlung oder von einem anderen Organ der Gesellschaft, in der der öffentliche Verwalter sein Mandat ausübt, getroffen wurde, sondern von der öffentlichen Behörde, die diesen Verwalter bestellt hat, um sie im Verwaltungsrat zu vertreten, und die ihn der Generalversammlung der Aktionäre vorgeschlagen hat. Diese Entscheidung ist nicht mit den Beschlüssen zu verwechseln, die von den Organen der Gesellschaft in Bezug auf die Ernennung oder die Abberufung von Verwaltern gefasst werden; diese Beschlüsse können vor dem zuständigen Richter angefochten werden.

B.13.3. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

B.14.1. Der Ministerrat bemängelt seinerseits, dass die angefochtene Bestimmung vorsehe, dass sich die gegen die Abberufungsentscheidung eröffnete Beschwerde auf Artikel 16

der koordinierten Gesetze über den Staatsrat stütze und dass sie in Abweichung vom allgemeinen Recht über die Zuständigkeit des Staatsrats und über das Verfahren vor diesem Rechtsprechungsorgan binnen fünfzehn Tagen eingereicht werden müsse. Dadurch führt der Ministerrat einen neuen Klagegrund an, wozu er in Anwendung von Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof berechtigt ist.

B.14.2. Infolge des Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats, in dem darum gebeten wurde, diese Abweichung vom allgemeinen Recht zu begründen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1051/1, S. 38), heißt es in den Vorarbeiten, dass die bemängelte Regelung im Bestreben nach Kohärenz mit der ähnlichen Regelung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ausgearbeitet worden sei, die auf lokale Mandatsträger Anwendung finde. Daraus ergibt sich, dass « sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kontrolle dementsprechend so abgefasst sind, dass sie die Nutzung eines einheitlichen und harmonisierten Verfahrens durch dasselbe Kontrollorgan ermöglichen » (ebenda, S. 7).

B.14.3. Durch die Entscheidung, dass sich die beim Staatsrat eingereichte Beschwerde gegen die Entscheidung zur Abberufung des öffentlichen Verwalters oder eines anderen Verwalters, die von der Behörde getroffen wurde, die ihm das Mandat übertragen hat, auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat stützt und dass sie binnen fünfzehn Tagen eingereicht werden muss, hat sich der Dekretgeber in die Zuständigkeit eingemischt, die durch Artikel 160 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten ist. Der Gerichtshof muss prüfen, ob diese Zuständigkeitsüberschreitung auf der Grundlage von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gerechtfertigt werden kann.

B.14.4. Aus Gründen der Kohärenz mit anderen Dekretbestimmungen, aber auch aus dem Grund, dass er der Auffassung war, dass der Zeitraum der Unsicherheit, der durch die Einreichung der Beschwerde entsteht, im Interesse der betroffenen Personen, der Einrichtung, bei der das Mandat oder das Amt ausgeübt wurde, sowie der Behörde, die das Mandat oder das Amt übertragen hat, möglichst kurz sein muss, konnte es der Dekretgeber für notwendig erachten, vom allgemeinen Recht über die Beschwerde beim Staatsrat abzuweichen, indem er entschieden hat, dass die erwähnte Beschwerde auf der Grundlage von Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat binnen fünfzehn Tagen nach der Notifizierung der Entscheidung eingereicht wird.

B.14.5. Die angefochtene Bestimmung betrifft nur eine begrenzte Anzahl von Beschwerden, sodass ihre Auswirkung marginal ist. Sie ändert nicht das Verfahren vor dem hohen Verwaltungsgericht, sondern beschränkt sich darauf, die Beschwerden gegen bestimmte, in Anwendung der Dekretgebung getroffene Entscheidungen den Streitsachen mit voller Rechtsprechungsbefugnis und nicht den Nichtigkeitsstreitsachen zuzuweisen. Die so begrenzte zur föderalen Zuständigkeit gehörende Angelegenheit eignet sich somit für eine differenzierte Regelung.

B.14.6. Der neue Klagegrund des Ministerrates ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.15. Die klagende Partei leitet einen vierten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 39 der Verfassung, mit Artikel 6 § 1 VI Absätze 1, 3, 4 Nr. 3 und 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, mit Artikel 22 der Verfassung, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, ab.

B.16.1. Mit dem ersten Teil bemängelt die klagende Partei, dass der Dekretgeber eine Diskriminierung zwischen den Handelsunternehmen einführen würde, je nachdem, ob die Wallonische Region oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts an ihr eine « qualifizierte Beteiligung » halte oder nicht. Dieser Beschwerdegrund scheint daher gegen Artikel 3 § 7 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 in der durch Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets eingefügten Fassung gerichtet zu sein.

B.16.2. Wie in B.5.3 erwähnt, hat die klagende Partei kein Interesse daran, die Nichtigkeitserklärung dieser Bestimmung zu verfolgen. Der erste Teil des vierten Klagegrunds ist unzulässig.

B.17.1. Mit dem zweiten Teil bemängelt die klagende Partei, dass Artikel 3 § 7 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Februar 2004, der in B.3.2 zitiert und durch Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets eingefügt wurde, nur Möglichkeiten der Abweichung für die

öffentlichen Verwalter und die Verwalter vorsehe, auf die die Artikel 1 bis 16 einschließlich, 18, 18*bis* und 19 des Dekrets vom 12. Februar 2004 aufgrund von Artikel 3 § 7 desselben Dekrets Anwendung finden und nicht für diejenigen, auf die diese Bestimmungen aufgrund von Artikel 3 § 1 dieses Dekrets Anwendung finden.

B.17.2. Der durch diesen Teil des Klagegrunds bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf einem sachdienlichen Kriterium, da der Anwendungsbereich *ratione personae* der Bestimmungen des Dekrets zum einen durch die Aufzählung der Einrichtungen, auf die nach der Entscheidung des Dekretgeber diese Bestimmungen anwendbar sein sollen, definiert ist, während zum anderen dieser Anwendungsbereich in abstrakter Weise definiert ist, sodass der Dekretgeber nicht vernünftig endgültig bestimmen konnte, ob für einige Unternehmen Ausnahmen vorgesehen werden müssen.

Im Übrigen obliegt es nicht dem Gerichtshof, sich im Rahmen der vorliegenden Klage zur Sachdienlichkeit der Aufnahme oder der Beibehaltung von bestimmten Einrichtungen in der in Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 aufgeführten Liste zu äußern.

B.18.1. Mit dem dritten Teil führt die klagende Partei eine Diskriminierung zwischen privatrechtlichen Handelsunternehmen im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privatlebens an, insofern die öffentlichen Verwalter und die Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung bei privatrechtlichen Handelsgesellschaften betraut seien, durch das Kapitel 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 verpflichtet würden, ihre Mandate und Vergütungen bei dem Kontrollorgan zu melden, das diese unter Namensnennung offenlege, und die betroffenen privatrechtlichen Handelsunternehmen durch dieses Kapitel ebenfalls verpflichtet würden, den regionalen Behörden einen Bericht mit Namensnennung über die Vergütung der öffentlichen Verwalter und der Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung betraut seien, sowie die Liste aller Personen, die ein Mandat oder ein Amt in ihren Organen oder denen ihrer Tochtergesellschaften besitzen, zu übermitteln. Dieser Teil dieses Klagegrunds scheint sich gegen die Artikel 15, 15/1, 15/2, 15/3 und 15/6 des Dekrets vom 12. Februar 2004 zu richten, die durch die Artikel 5 bis 8 und 11 des angefochtenen Dekrets abgeändert oder eingefügt wurden.

B.18.2. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen.

Dieses Recht hat eine große Tragweite und beinhaltet unter anderem den Schutz von personenbezogenen Daten und von persönlichen Informationen.

B.18.3. Die Rechte, die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, sind jedoch nicht absolut.

Sie schließen eine Einmischung der Behörden in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, erfordern es aber, dass sie durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung erlaubt wird, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und dass sie im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel steht. Diese Bestimmungen beinhalten für die Behörden außerdem die positive Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privatlebens gewährleisten, selbst im Bereich der Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, § 31; Große Kammer, 12. November 2013, *Söderman gegen Schweden*, § 78).

Der Ermessensspielraum ist gleichwohl nicht grenzenlos; damit eine gesetzliche Regelung sich mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen schafft.

B.18.4. Nachdem der Dekretgeber von gewissen Situationen Kenntnis erhalten hat, die er als unvereinbar mit den Regeln der ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und der Transparenz, die er bei den betreffenden Einrichtungen und Unternehmen für wesentlich hielt, angesehen hat, konnte er den Standpunkt vertreten, dass es notwendig ist, die angefochtenen Bestimmungen zu erlassen, um Transparenz bei der Ausübung der Mandate und Ämter auch bei privaten Handelsgesellschaften zu gewährleisten. Im Übrigen weist die klagende Partei nicht nach, inwiefern die von ihr erwähnten Bestimmungen das Recht auf Privatleben der betroffenen Personen auf unverhältnismäßige Weise verletzen.

B.19. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût